

## **Beitrags- und Finanzordnung**

Gemäß § 2 der Satzung wird diese Beitrags- und Finanzordnung festgelegt. Sie enthält Gebühren und Beiträge, die vom Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben erhoben werden

### **1. Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag beträgt für Mitglieder

- Über 18 Jahre 70,-- € Jahr
- unter 18 Jahre 35,-- € Jahr

Für Familien beläuft sich der Jahresbeitrag für Mitglieder

- Über 18 Jahre 50,-- € Jahr
- -unter 18 Jahre 25,-- € Jahr

Der Jahresbeitrag wird jeweils bis zum 15. April eines Jahres fällig und per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen.

### **2. Eintrittsgebühr**

Entfällt ersatzlos

### **3. Anlagennutzungsgebühr**

Die monatliche Benutzungsgebühr für die gesamte Anlage des RuF Schwalbach e.V. beträgt

- Über 18 Jahre 35,00 €
- Unter 18 Jahre 30,00 €

Nutzen mehrere aktive Mitglieder einer Familie die Anlage, so belaufen sich die monatlichen Benutzungsgebühren für Mitglieder

- Über 18 Jahre 30,00 €
- unter 18 Jahre 25,00 €

**Bei unregelmäßiger Nutzung der Anlage sind pro Nutzung 10,00 € zu zahlen.**

Die Benutzungsgebühren werden vierteljährlich per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen.

**Im Fall von Änderungen ist dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand vierteljährlich anzuzeigen.**

Besteht bei einem Pferd eine sogenannte Reitbeteiligung (zwei Reiter teilen sich ein Pferd) so wird die Anlagennutzung jeweils hälftig von den Reitern abgebucht. Diese Reitbeteiligung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ebenso wie deren Beendigung.

Bei gewerblicher Nutzung der Anlage behält sich der Vorstand eine besondere Regelung vor.

Nichtmitgliedern ist die Anlagennutzung nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied gestattet. Dies beinhaltet auch die Teilnahme an Lehrgängen und die Vorbereitungsphasen von Turnieren.

#### **4. Voltigierstunden**

Entfällt bis auf weiteres

#### **5. Vereinspferd**

Entfällt bis auf weiteres

#### **6. Lichtautomat/Lichtmarken**

Die Gebühr für die Lichtmarken beträgt **0,75 €/pro 3/4 Stunde.**

Die Wertmarken sind beim Vorstand erhältlich

#### **7. Pflichtarbeitsstunden**

Alle Anlagennutzer zwischen 16 und 60 sind dazu verpflichtet 20 Arbeitsstunden pro Jahr sowie zusätzlich ihre Hallendienste zu leisten oder 10,-- € pro Stunde zu zahlen.

Personen, die aufgrund eines körperlichen Gebrechens nicht dazu in der Lage sind, die Pflichtarbeitsstunden zu leisten, sind selbstverständlich davon freigestellt.